

Sonderleistungen für Bezieher:innen von Pflegekindergeld oder von Pflegebeiträgen

Stand 1.1.2024

Wer kann Sonderleistungen bekommen?

Die Unterstützung richtet sich an Bezieher:innen von Pflegekindergeld gemäß § 31 oder Pflegebeiträgen gemäß § 32 des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Was sind Sonderleistungen?

Das Pflegekindergeld, der Pflegebeitrag, die Familienbeihilfe sowie je nach den Umständen weitere Leistungen unterstützen Sie bei der Abdeckung wichtiger Grundbedürfnisse, wie etwa Nahrung, Kleidung, Wohnen, Transport, Bildung, Freizeitgestaltung, Urlauben und Taschengeld.

Für bestimmte Arten von Aufwendungen können Sie darüber hinaus und **unter bestimmten Voraussetzungen** einen Ersatz erhalten. Diese Leistungen werden als „Sonderleistungen“ bezeichnet.

Welche Sonderleistungen gibt es?

Entnehmen Sie die möglichen Sonderleistungen bitte der beiliegenden Auflistung. In Einzelfällen können weitere Leistungen gewährt werden.

Wie hoch ist die Sonderleistung?

Es können insgesamt jährlich Sonderleistungen bis zu € 500 pro Kind gewährt werden.

Für bestimmte Leistungen besteht unter weiteren Voraussetzungen keine Begrenzung:

- Rezeptgebühren
- Selbstbehalte bei Krankenhausaufenthalten
- Psychotherapie
- Physiotherapie
- Logopädie
- Dyskalkulietraining
- Legasthenietraining
- weitere Therapieformen, medizinische und therapeutische Leistungen
- Heilbehelfe und Heilmittel

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen und bei besonderem sozialen Bedarf auch bei weiteren Leistungen die Begrenzung überschritten werden.

Was muss ich tun?

Bitte beachten Sie folgendes:

- ✓ Die Gewährung erfolgt auf Ansuchen.
- ✓ Bringen Sie die betreffenden Nachweise bei.
- ✓ Befreiungen, Kostenübernahmen und Unterstützungsleistungen durch andere Kostenträger sind zuvor in Anspruch zu nehmen.

Ich befinde mich in einer Notsituation oder bin überfordert. Was kann ich tun?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Sozialarbeiter:in. Falls erforderlich bestehen weitere Möglichkeiten Sie zu unterstützen.

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die Rechtsgrundlagen finden Sie in § 31 Abs. 4 und 32 Abs. 2 des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Sozialarbeiter:in.